

Datum	09.04.2025
Zahl	WO6-STVO-5323/2025 (004/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Gerhard Klemel
Telefon	050 536-66320
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 5

Betreff:
HRC Wolfsberg – Radsportveranstaltung
„19. Lavanttaler Zeitfahr cup für Jedermann“ –
Straßenpolizeiliche Bewilligung

B E S C H E I D

Über Antrag ergeht nachstehender

S p r u c h :

Dem HRC Wolfsberg, vertreten durch Hr. Burkhard Breithuber, p.A. 9421 Eitweg 225, wird in Entsprechung der § 64 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024 die Bewilligung zur Durchführung der beantragten Radsportveranstaltung, „**19. Lavanttaler Zeitfahr cup für Jedermann**“, bestehend aus vier Einzelzeitfahren, unter Einhaltung nachfolgender Auflagen erteilt.

Auflagen:

1. Der Radfahr cup ist in vier Einzelzeitfahren, unter Einhaltung nachstehender Streckenführungen und Startzeiten durchzuführen:
 - a) **Einzelzeitfahren, am Sonntag, 25. Mai 2025**
Startzeit: 09.30 Uhr
Streckenführung: Start beim Kraftwerk Lavamünd – entlang der Lavamünder Straße B 80 – Kraftwerk Schwabegg – Abzweigung Zeil (Wende) – Kraftwerk Schwabegg - retour bis Lavamünd (Sportplatz)
Streckenlänge: 12,4 km
 - b) **Einzelzeitfahren, am Sonntag, 15. Juni 2025**
Startzeit: 09.30 Uhr
Streckenführung: Start in Frantschach – St. Gertraud (Dorfplatz) – entlang der Weinebene Landesstraße L 148 bis Abzweigung Obergössl, weiter entlang der Gemeindestraße bis zur Einmündung L 148
Streckenlänge: 8,5 km

c) Einzelzeitfahren, am Sonntag, 20. Juli 2025

Startzeit: 09.30 Uhr

Streckenführung: Start in St. Paul (Freibad) – Granitztaler Landesstraße L 134 – Packer Straße B 70 – St. Pauler Landesstraße L 135 – St. Paul (Zoggelhof)

Streckenlänge: 17,8 km

d) Einzelzeitfahren, am Sonntag, 24. August 2025

Startzeit: 9.30 Uhr

Streckenführung: Start in St. Georgen (Kaufhaus Hassler) – Matschenbloch – Schwarzenbach – Ettendorf (Wende) – retour bis St. Georgen (Kaufhaus SPAR)

Streckenlänge: 11,5 km

2. Die genannten Streckenführungen sowie die genehmigten Start- und Zielpunkte sind genauestens einzuhalten.
3. Die Teilnehmer an den Radrennen haben die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten. Dies gilt besonders für die Vorschriften hinsichtlich der Rechtsfahrordnung, Einhaltung des rechten Fahrstreifens und dem Überholen.
4. Der Veranstalter hat die Teilnehmer nachweislich auf die Einhaltung der Bestimmungen der StVO hinzuweisen. Sowohl der Fahrzeug- als auch der Fußgängerverkehr darf durch die Veranstaltung weder gefährdet noch behindert werden. Die Teilnehmer sind mit deutlich ersichtlichen Startnummern auszustatten. Bei Nichteinhaltung der StVO 1960 ist die Startnummer des Teilnehmers Grundlage für verwaltungspolizeiliche Erhebungen und Veranstaltungsmaßnahmen bzw. Disqualifizierung. Die Personalien des Starters, Teilnehmers sind deshalb zur Verfügung zu halten.
5. Die Verkehrsregelung und die Absicherung an verkehrsneuralgischen Punkten entlang der Radfahrstrecken wie Schutzwegen, Kreisverkehren, Ampeln, Kreuzungen etc. hat in Sorge um die Verkehrssicherheit und den Teilnehmern durch Polizeiorgane, mit Unterstützung für solche Zwecke bestellte bzw. vereidigte Straßenaufsichtsansprüche zu erfolgen.
6. Sonstige geeignete bzw. erforderliche Absicherungsmaßnahmen wie die Anbringung von Absperrbändern, Aufstellung von Haberkornhüten und Absperrgittern etc. hat so zu erfolgen, dass diese Maßnahmen für alle Verkehrsteilnehmer kein Hindernis darstellen. Die Festlegung dieser konkreten Maßnahmen obliegt dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg.
7. Der Veranstalter hat sich vor Durchführung der Veranstaltung selbst zu überzeugen, ob der Streckenabschnitt (Fahrbahnzustand...) für die Durchführung der geplanten Veranstaltung geeignet ist.
8. Der Veranstalter hat sich vor jedem Rennen über die Beschaffenheit der Rennstrecke zu informieren und die Radfahrer von Baustellen und besonderen Gefahrenstellen entlang der Veranstaltungsstrecke zu informieren (z.B. Vorankündigung und Absicherungen).
9. Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
10. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (Ordnerdienst, Unterweisung der Veranstaltungsteilnehmer, Absicherungsmaßnahmen usw.) sicherzustellen, dass eine Gefährdung oder Verletzung von Personen oder eine Beschädigung von Sachen anlässlich der Durchführung der Veranstaltung zuverlässig vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Streckenabschnitte, in deren Bereich infolge der örtlichen Verhältnisse (Ortsdurchfahrt, Kreuzungen, Kurven usw.) besondere Gefahren für die Wettbewerbsteilnehmer gegeben sind.
11. Der Veranstalter hat überdies Sorge zu tragen, dass Funktionäre, Ordner und Veranstaltungsteilnehmer den Weisungen der Organe der Behörde und der Straßenaufsicht Folge leisten. Den Veranstaltungsfunktionären ist es untersagt, verkehrspolizeiliche Maßnahmen jeglicher Art zu veranlassen.
12. Allfällige Bodenmarkierungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Straßenerhalters im Einvernehmen mit diesem und so angebracht werden, dass der übrige Verkehr nicht irregeführt werden kann. Diese Bodenmarkierungen sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Das Aufbringen der Bodenmarkierungen mit dauerhafter Farbe ist untersagt.

13. Markierungen, Hinweise oder Namensaufschriften die anlässlich dieser Veranstaltung auf der Straße entlang der Fahrtstrecke angebracht werden, sind vom Veranstalter unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen. Der Veranstalter wird diesbezüglich verhalten, die Teilnehmer bzw. deren Fans nachdrücklich in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass die Anbringung von Namensaufschriften, Parolen etc. auf die Straße untersagt ist.
14. Begleitfahrzeuge sind vom Veranstalter deutlich zu kennzeichnen.
15. Fahrer von Begleitmotorrädern sind mit Warnwesten auszustatten und zu kennzeichnen.
16. Speziell im Start und Zielraum hat der Veranstalter einen geeigneten Ordnungs- und Sicherheitsdienst einzurichten.
17. Hinsichtlich der betroffenen Gemeindestraßen und den benötigten Parkplätzen ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde herzustellen.
18. Der Veranstalter hat genügend Streckenposten zur Verfügung zu stellen.
19. Dem Veranstalter wird im Hinblick auf eventuelle Unfälle verhalten, für ärztliche Hilfe vorzusorgen.
20. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs, wie Verkehrsampeln, Signalscheiben und Straßenverkehrszeichen dürfen mit Plaketten, Beschriftungen, Fahrtrichtungsangaben udgl. weder überklebt noch verhängt werden.
21. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle anlässlich der Veranstaltung angebrachten Einrichtungen sofort zu entfernen.
22. Für die Einhaltung der Auflagen und den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung wird Hr. Burkhard Breithuber, Tel. 0650/2403971, namhaft gemacht.

Überwachung der Veranstaltung

Gemäß **§ 96 Ziffer 6 Straßenverkehrsordnung 1960** wird aus Gründen der Verkehrssicherheit die besondere Überwachung der Veranstaltung durch Organe der Straßenaufsicht angeordnet. Die näheren Verfügungen hinsichtlich dieser Überwachung, sowie die Bestimmung der Anzahl der hierfür erforderlichen Polizeiorgane bzw. die Festlegung der Anzahl der für solche Zwecke bestellten und vereidigten Straßenaufsichtsorgane bleiben dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg vorbehalten.

Der Veranstalter hat sich im Interesse einer sinnvollen und zweckentsprechenden Koordination zeitgerecht mit dem Bezirkspolizeikommando Wolfsberg ins Einvernehmen zu setzen.

Kosten:

Für die Erteilung dieser Bewilligung ist

eine Verwaltungsabgabe von **€ 59,00**

zu entrichten.

Offene Feste Gebühr: **€ 33,80**

Der Gesamtbetrag von **EURO 92,80** ist innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg zu überweisen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 64 Abs. 1, 2, 96/6 in Verbindung mit 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024;

Abschnitt B/TP VIII. 2.b) aa) der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2023, Ktn. LGBl. Nr. 25/2023; Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 188/2023;

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 64 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF bedarf wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will hierzu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.

§ 96 Absatz 6 Straßenverkehrsordnung 1960 idgF lautet:

Sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde zu verfügen, dass bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere solche, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, von Organen der Straßenaufsicht besonders zu überwachen sind.

In Erwägung, dass bei Einhaltung der auferlegten Auflagen für die Abhaltung dieser Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt ist und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind, konnte spruchgemäß entschieden werden.

Da dem Anbringen vollinhaltlich Rechnung getragen wurde, kann eine weitere Begründung dieses Bescheides entfallen. Die Kostenvorschreibung ist in den angeführten Gesetzesstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg, einzubringen. Die Beschwerde kann auch per E-Mail oder Telefax eingebracht werden. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender/die Absenderin (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweise:

- I. Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen.
- II. Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes ist auf die unter Punkt 3 bekanntgegebenen Gründe, auf die sich die Rechtswidrigkeit stützt, eingeschränkt, sofern nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde vorliegt.
- III. Die Eingabe an das Landesverwaltungsgericht ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung - im Zeitpunkt der Einbringung wie folgt zu vergebühren:
 - **Beschwerden**, Wiedereinsetzungs- oder Wiederaufnahmeanträge (jeweils samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von **30 Euro**.
 - Vorlageanträge (samt Beilagen) unterliegen einer Gebühr von 15 Euro.
 - **Von einer Beschwerde gesondert eingebrachte Anträge (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde unterliegen einer Gebühr von ebenfalls 15 Euro.**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtzahlung" ist als Empfänger Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen.

Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart "EEE - Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides (des fristauslösenden Antrages oder jenes Ereignisses gegen den/das sich die Beschwerde richtet) als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer/von der Beschwerdeführerin (Antragsteller/Antragstellerin) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Für den Bezirkshauptmann:

(Gerhard Klemel)

Ergeht an:

1. HRC Wolfsberg, z. H. Hr. Burkhard Breithuber, p.A. Eitweg 225, 9421 Eitweg;
2. Straßenbauamt Wolfsberg, Klagenfurter Straße 11, 9400 Wolfsberg;
3. Bezirkspolizeikommando Wolfsberg, Lindhofstraße 3, 9400 Wolfsberg; **mit dem Ersuchen, alle erforderlichen Verkehrsmaßnahmen im Hinblick auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu veranlassen.**
4. Polizeiinspektion St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud;
5. Polizeiinspektion Lavamünd, Lavamünd 100, 9473 Lavamünd;
6. Polizeiinspektion St. Paul, Hauptstraße 19, 9470 St. Paul;
7. Marktgemeinde Frantschach–St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud;
8. Marktgemeinde Lavamünd, Lavamünd 65, 9473 Lavamünd;
9. Marktgemeinde St. Paul, Platz St. Blasien 1, 9470 St. Paul;
10. Gemeinde St. Georgen, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen;
11. z.A.